

Geschäftsordnung

des

Qualitätssicherungsverbundes für die ambulante Pflege im Main-Kinzig-Kreis (QSV)

Präambel:

Der QSV ist aus dem in 1998 – 2000 durchgeführten Modellprojekt des Main-Kinzig-Kreises „Verbraucherschutz und Qualitätssicherung in der ambulanten Pflege“ hervorgegangen. Nach der Einführung des Pflegeversicherungsgesetzes war ein Markt und Wettbewerb entstanden, in dem Transparenz und Qualitätssicherung nicht automatisch vorhanden waren. Durch gezielte Maßnahmen sollten sie im Main-Kinzig-Kreis aktiv begleitet und gefördert werden.

Ergebnisse des Projekts wurden in den Broschüren

Teil 1: Projektkonzeption und Qualitätsverständnis,

Teil 2: Ein Leitfaden mit Tipps und Anregungen bei der Suche nach professioneller Unterstützung sowie

Teil 3: Eingesetzte Qualitätssicherungsmaßnahmen und Überlegungen zum QSV

veröffentlicht.

§ 1 Ziele

Der QSV verfolgt vorrangig folgende Ziele:

- Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität,
- Weiterentwicklung und Sicherung des Verbraucherschutzes,
- Vertretung regionaler Interessen,
- Informationsaustausch,
- Fortbildung.

§ 2 Grundlagen der Arbeit

Die Grundlage für die Arbeit des QSV bilden:

- das Sozialgesetzbuch XI (SGB XI),
- die Rahmenverträge nach § 75, 1 SGB XI,
- die Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und Qualitätssicherung in der ambulanten Pflege nach § 113 Abs. 1 SGB XI,

- die Expertenstandards nach § 113 a SGB XI,
- die Qualitätsprüfungs-Richtlinien sowie die MDK-Anleitung zur Prüfung der Qualität in der ambulanten Pflege nach § 114 SGB XI,

darüber hinaus

- die im Rahmen des Modellprojektes „Verbraucherschutz und Qualitätssicherung in der ambulanten Pflege“ erarbeiteten Qualitätsindikatoren.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des QSV können alle ambulanten Pflegedienste werden, die ihren Sitz im Main-Kinzig-Kreis haben und über einen gültigen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI verfügen. Für Pflegedienste, die neu im QSV mitarbeiten möchten, gilt das erste Jahr als Probemitgliedschaft mit reduzierten Ansprüchen an die Verbindlichkeit (z.B. keine Verpflichtung zur kontinuierlichen Teilnahme an den Veranstaltungen, und keine Verpflichtung zur Teilnahme an Qualitätssicherungsmaßnahmen).
2. Der Main-Kinzig-Kreis, Leitstelle für ältere Bürger, ist, als für die Altenhilfeplanung zuständige Gebietskörperschaft, automatisch Mitglied des QSV.
3. Interessierte Personen können nach Zustimmung der Mitglieder des QSV ebenfalls Mitglied werden.
4. Die Erklärung über die Mitgliedschaft erfolgt schriftlich und ist mit der Anerkennung der Geschäftsordnung verbunden. Mit der Erklärung sind der Name und die Anschrift des Dienstes, der Person die den Dienst vertritt und möglichst einer Stellvertretung zu nennen. Änderungen sind der Geschäftsführung mitzuteilen.
5. Die Geschäftsordnung ist für alle Mitglieder verbindlich.

§ 4 Verbindlichkeit

Die Mitgliedschaft im QSV verpflichtet zur:

- kontinuierlichen Teilnahme an den Veranstaltungen/Sitzungen (Mindestteilnahme 2/3); die jährliche Teilnahmebescheinigung wird nur ausgestellt, wenn die Mindestteilnahme für das Jahr erfüllt wurde,
- Einhaltung gemeinsam vereinbarter Regeln und Absprachen,
- Einhaltung und Umsetzung der gemeinsam vereinbarten Qualitätsstandards,
- Teilnahme an gemeinsam vereinbarten Qualitätssicherungsmaßnahmen (z.B. kollegiale Beratung, Kundenbefragung etc.).

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung beendet werden.
2. Mitglieder, die die Regelungen der Geschäftsordnung wiederholt nicht beachten oder sich in sonstiger Weise nicht kooperativ oder für die Arbeit des QSV schädlich verhalten, können ausgeschlossen werden.
3. Die Entscheidung über den Ausschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Beabsichtigt der QSV ein Mitglied auszuschließen, so ist ihm vorher die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

§ 6 Organisation

1. Geschäftsführung:

Die Geschäftsführung obliegt bis zu einer anderen Regelung dem Main-Kinzig-Kreis, Leitstelle für ältere Bürger, Barbarossa Straße 24, 63571 Gelnhausen.

Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören u.a.:

- Vorbereitung und Nachbereitung der gemeinsamen Sitzungen des QSV,
- Versendung der Einladungen und Protokolle,
- Führen des Mitgliederverzeichnisses,
- Führen der Teilnehmerlisten,
- Erstellen und aushändigen der jährlichen Teilnahmebescheinigungen,
- Organisation von Fortbildungen.

2. Sprecherkreis:

Er besteht aus der Geschäftsführung und 2 gewählten Personen der Pflegedienste. Nach Möglichkeit soll je eine Person einem frei gemeinnützigen/kommunalen und einem privaten Träger angehören. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Sie erfolgt für jeweils 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Zu den Aufgaben des Sprecherkreises gehören u.a.:

- Vertretung des QSV nach außen,
- Lenkungs- und Steuerungsfunktion,
- Unterstützung der Vorbereitung und Durchführung von Sitzungen des QSV (bei Bedarf).

3. Pressesprecherin / Pressesprecher:

Sie / Er wird von den anwesenden Mitgliedern des QSV mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Die Wahl erfolgt für jeweils 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Zu den Aufgaben der Pressesprecherin / des Pressesprechers gehören u.a.:

- Vorbereitung und Abstimmung von gemeinsamen Presseartikeln des QSV,
- Weitergabe der abgestimmten Artikel an die Presse.

§ 7 Beschlussfassung

1. Beschlüsse zur Geschäftsordnung und zum Ausschluss von Mitgliedern bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Die Wahl der beiden Mitglieder des Sprecherkreises und der Pressesprecherin / des Pressesprechers erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Alle anderen Entscheidungen werden nach dem Konsensprinzip getroffen.
4. Jedes Mitglied (jeder Dienst) verfügt über eine Stimme.

§ 8 Arbeitsweise

1. Der QSV tritt in der Regel 6 mal pro Jahr zusammen.
2. Die Sitzungstermine werden möglichst für 1 Jahr im Voraus in der letzten Sitzung des laufenden Jahres festgelegt.
3. Die Geschäftsführung lädt zu den Sitzungen schriftlich ein. In der Einladung sind die zu behandelnden Tagesordnungspunkte zu benennen.
4. Die Moderation liegt bei der Geschäftsführung, soweit sie nicht anderen übertragen wurde. Angestrebt wird eine unter den Mitgliedern rotierende Moderation.
5. Über jede Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt. Die Protokollführung übernehmen die Mitglieder des QSV abwechselnd nach der Reihenfolge der Teilnehmerliste. Das Protokoll wird den Mitgliedern von der Geschäftsführung mit der Einladung zur nächsten Sitzung übersandt. Einwände zum Protokoll sind in bzw. bis zu der nächsten Sitzung vorzubringen.
6. Der QSV kann Arbeitsgruppen bilden.
7. Die Mitglieder verpflichten sich zu gegenseitiger Offenheit nach innen und zur vertraulichen Behandlung der Gesprächsinhalte nach außen.

§ 9 Inkrafttreten, Änderungen der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Sie kann auf Antrag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden.